

# "Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich"

Autor(en): **Jent, Viktor**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **22 (1966)**

Heft 11

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-846437>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## «Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich»

*Von Kantonsrat Dr. Viktor Jent, Winterthur*

Es gibt keinen ernsthaften Grund, der sich der vollen staatsbürgerlichen Gleichberechtigung der Frau entgegenhalten liesse. Das Schweizerische Zivilgesetzbuch Eugen Hubers, auf den 1. Januar 1912 in Kraft gesetzt, hob die Stellung der weiblichen Glieder unseres Volkes bedeutend, auch im Vergleich zum zürcherischen Privatrecht, das vorher Geltung besessen hatte, Mann und Frau stehen auf gleicher Stufe. „Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich. Es gibt in der Schweiz keine Untertanenverhältnisse, keine Vorrechte des Orts, der Geburt oder Person“ — heisst es im vierten Artikel der Bundesverfassung. Die zürcherische Staatsverfassung bestätigt diesen Grundsatz. Aber die Wirklichkeit widerspricht den hohen Prinzipien, solange der Frau die Befugnis verwehrt bleibt, in allen Bereichen des öffentlichen Lebens ihre Auffassung zur Geltung zu bringen wie der Mann, in Aemter und Gerichte gewählt zu werden wie dieser. Die geltende Ordnung mochte ihren Sinn haben, solange der grösste Teil aller Erwachsenen weiblichen Geschlechts unter die Haube kam und der Gatte als Oberhaupt die Familiengemeinschaft in den meisten Belangen nach aussen vertrat. Diese Verhältnisse haben sich gründlich geändert. Heute sind im Kanton Zürich 40 Prozent der Frauen über 20 Jahre nicht verehelicht. Sie stehen in der Berufstätigkeit und haben sich selber, ohne männlichen Beistand, ihrer Haut zu wehren. Neben ihnen tragen auch viele Ehefrauen durch ihren Erwerb zum Unterhalt der Familie bei. Die weiblichen Glieder unseres Volkes stehen infolge der wirtschaftlichen und technischen Entwicklung mit dem öffentlichen Leben, mit Erzeugung, Handel und Wandel in viel engerer Berührung als noch vor fünfzig Jahren.

Aber auch der Hausfrau und Mutter fällt ihre bedeutende Rolle nach wie vor zu. Sie erzieht die Kinder, auch die Knaben. Zumeist nehmen Lehrerinnen diesen Nachwuchs sodann in ihre Obhut. Selbst an den Sekundar- und Mittelschulen sind Pädagoginnen tätig. Alle diese Frauen üben einen massgebenden Einfluss auf die geistige Haltung der Jungmannschaft und deren Sinn für das Wesen und die Aufgaben der Gemeinschaft aus. Erreichen dann die Burschen das zwanzigste Altersjahr, fällt ihnen das Stimm- und Wahlrecht zu, während die Erzieherinnen sich mit jenen Brosamen zu begnügen haben, die ihnen das zürcherische Staatsrecht bis heute gewährt. Es gibt an unseren Hochschulen Professorinnen. Sie sind politisch noch immer im Stande der Unmündigkeit, während jedem Jüngling mit weiblich anmutendem Haarschopf, jedem Nichtsnutz, der nicht gerade unter Vormundschaft steht, jene Befugnis zufällt, die man als bürgerliche Ehrenrechte bezeichnet. Kein Mensch mit wachen Sinnen kann sich der Tatsache entschlagen, dass hier etwas nicht stimmt, dass wir die Entwicklung und die Gegebenheiten unserer Tage missachten.

Es gibt einen scheinbar schlagenden Einwand gegen die volle politische Gleichberechtigung der Frau. Ein grosser Teil der Mitbürgerinnen — wird uns entgegengehalten — lechzt keineswegs nach der Möglichkeit, an die Urne zu gehen, sondern verzichtet gerne auf das Geschenk, welches ihnen zuteil werden soll. Ist das wirklich ein ernsthafter Grund? Nein. Denn es lässt sich nicht bestreiten, dass ein mindestens ebenso grosser Teil der weiblichen Bevölkerung die politische Mündigkeit erstrebt. Sollen diejenigen, die lieber neuen Rechten, freilich auch neuen Pflichten entsagen, allein massgebend sein? Es gibt zahlreiche Stimmberechtigte, denen ihre privaten Liebhabereien wichtiger sind als Staat und Gemeinde und die regelmässig zu Hause bleiben, wenn die Gemeinschaft sie ruft. Beraubt man im Hinblick auf diese Säumigen oder auf jene, deren politische Weitsicht in einem Nein zu erschöpfen pflegt, auch die Pflichtbewussten ihrer Befugnis?

Dazu kommt ein anderes. Uns allen Frauen und Männern, fällt jede Umstellung schwer. Der Gedanke, nun künftig zur Urne gerufen zu werden, weckt in mancher Mitbürgerin Unbehagen. Aber darf man deswegen eine Entscheidung, die sich nun einmal aufdrängt, nicht endlos vertagen. Auch unseren Vorfahren bereitete das Stimm- und Wahlrecht zunächst einige Mühe. An der Abstimmung über die Einführung des Schwurgerichts im Kanton Zürich beteiligten sich am 23. November 1851 nur 9 260 Mann oder knapp 14 Prozent der zum Entscheid Berufenen. Heute wird behauptet, dass unsere Bevölkerung das Schwurgericht als eine Kostbarkeit hüte. Das beweist, wie sich die Dinge ändern. In zwanzig Jahren wird die Gleichberechtigung der Frau für alle eine Selbstverständlichkeit bedeuten.

## **Aktionen der Gegnerschaft**

Sie begannen vor einem Monat vor der Abstimmung mit einem „Aufruf zum Kampf gegen die Verpolitisierung und Gleichschaltung der Schweizer Frau“ und mit der Bitte um Einzahlungen in den „Kampffonds“. Dann folgte anfangs November ein Telegramm an Bundesrat Gnägi mit folgendem Wortlaut:

Hochgeachteter Herr Bundesrat,

In der Sendung „Spiegel der Zeit“ des Radios Zürich vom 30. Oktober wurde die Frage des Frauenstimmrechts aufgegriffen. Dabei wurden einseitig ausgesuchte Extremfälle hochgespielt. Am Schluss fielen folgende unwürdige Worte, die unserer Rechtsordnung und ihren verantwortlichen Stimmbürgern und Behörden ins Gesicht schlugen. „Dass diese Frauen weniger Recht haben als der letzte Säufer und Strichjunge gibt zu denken.“

Wir möchten festhalten, dass in diesem Vorgehen ein krasser Missbrauch eines der wichtigsten öffentlichen Kommunikationsmittel liegt. Dagegen verwahren wir uns in aller Form.

Im Namen des kantonalzürcherischen Aktionskomitees gegen das Frauenstimmrecht: Der Präsident: Dr. F. Comtesse